

# **BGer 8C 798/2010 vom 17. November 2010**

Bundesgericht, 2010-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_798\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_798_2010)

FR: TF 8C 798/2010 du 17 novembre 2010

IT: TF 8C 798/2010 del 17 novembre 2010

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, als es einen Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin verneinte.

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere unter Berücksichtigung des Gutachtens des Instituts Y. \_\_\_\_\_ vom 20. August 2008 für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit ein volles Pensum zumutbar wäre. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin verletzte die Vorinstanz kein Bundesrecht, indem sie dem Gutachten des Instituts Y. \_\_\_\_\_ hohen Beweiswert zumass: Im Gutachten wird nachvollziehbar begründet, weshalb eine von den Beurteilungen der behandelnden Psychiatern teilweise abweichende Einschätzung des Gesundheitszustandes vorgenommen wird. Entgegen der nicht näher substantiierten Rüge

der Versicherten sind zudem im Gutachten keine Widersprüche zu erkennen. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es im Ermessen der medizinischen Fachpersonen liegt, ob sie psychologische Tests durchführen wollen (vgl. Urteil 8C\_695/2009 vom 17. Dezember 2009 E. 3.2.2) und ob das Einholen fremdanamnestischer Auskünfte bei Familienangehörigen notwendig ist.

### **E. 3.2**

Durfte das kantonale Gericht willkürfrei davon ausgehen, dass der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit ein volles Pensum zumutbar wäre, so ist die Ablehnung des Leistungsanspruches nicht zu beanstanden. Die Beschwerde der Versicherten ist demnach abzuweisen.

### **E. 4**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführerin sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.